

Weiterführung kommunales Förderprogramm Energie, Reglement über das Förderprogramm Energie (Förderreglement); Beschluss

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Das kommunale Förderprogramm Energie der Gemeinde Wettingen besteht seit dem 1. Januar 2023 und wird über einen Zuschlag auf den Strompreis der Energie Wettingen AG finanziert. Der Evaluationsbericht zeigt eine hohe Nachfrage, insbesondere im Bereich Photovoltaik, wobei die verfügbaren Mittel bereits in der zweiten Jahreshälfte ausgeschöpft werden. Insgesamt leistet das Programm einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Förderung der Energiewende.

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen wird das Programm positiv beurteilt. Das Reglement soll daher unbefristet weitergeführt werden. In der Verordnung, die der Gemeinderat erst im Nachgang beschliessen wird, werden einzelne Anpassungen vorgesehen: Wärmepumpen bei Neubauten sollen nicht mehr gefördert werden, während Batteriespeicher neu gezielt unterstützt werden sollen, um den Eigenverbrauch von Solarstrom zu erhöhen und das Stromnetz langfristig zu stabilisieren.

Die Änderungen im Reglement und in der Verordnung sollen per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2023 besteht in der Gemeinde Wettingen ein kommunales Förderprogramm Energie. Das entsprechende Reglement wurde am 30. Juni 2022 vom Einwohnerrat beschliessen. Damit folgte die Gemeinde nationalen und kantonalen Förderprogrammen mit dem Ziel Netto-Null bis 2050.

Das Energieleitbild der Gemeinde Wettingen, genehmigt durch den Einwohnerrat am 2. September 2021, orientiert sich an den Energiestrategien des Bundes und des Kantons und zielt auf eine umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung und -nutzung ab.

Mit der Initiierung eines kommunalen Förderprogramms Energie werden Mittel generiert, die Anreize für die Verwendung erneuerbarer Energien schaffen sollen. Dadurch werden die Ziele des Energieleitbilds der Gemeinde Wettingen gefördert. Finanziert wird das Programm über einen Zuschlag auf den Strompreis der Energie Wettingen AG.

1.1 Evaluationsbericht

Das Förderprogramm Energie wurde befristet für vier Jahre bis am 31. Dezember 2026 eingeführt. Gemäss Reglement Förderprogramm Energie hat der Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist dem Einwohnerrat einen Evaluationsbericht vorzulegen (§ 3 Abs. 4).

Der Evaluationsbericht (Stand Ende 2025) gibt einen Überblick über die ersten drei Laufjahre. Der Bericht zeigt auf, dass das Programm durch die Bevölkerung gut angenommen wurde. Die Nachfrage überstieg die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel von ca. Fr. 300'000. Sowohl 2023 als auch 2024 war das Budget jeweils in der zweiten Jahreshälfte ausgeschöpft. Verbleibende Anträge werden auf eine Warteliste für das Folgejahr gesetzt.

Seit dem Start des Programms im Januar 2023 konnten bis Ende 2025 insgesamt 187 Anträge bewilligt werden, 23 wurden abgelehnt. Besonders die Förderung von Photovoltaikanlagen wurde durch die Bevölkerung stark in Anspruch genommen (ca. 50 % der Anträge). Die Förderung von Fernwärme (zehn Anträge) und Wärmepumpen (51 Anträge) trägt zur Einsparung von 541 Tonnen CO₂ pro Jahr.

2. Reglement

Der Evaluationsbericht zeigt, dass das kommunale Förderprogramm Energie einen wertvollen Beitrag leistet, um die Energiewende voranzutreiben. Das Programm soll daher weitergeführt werden.

Reglemente der Gemeinde Wettingen sind in der Regel unbefristet. Bei der Initiierung des Förderprogramms wurde eine befristete Laufdauer gewählt, um die Nachfrage und Wirkung des Programms validieren zu können, bevor das Reglement unbefristet weitergeführt wird. Der Evaluationsbericht zeigt deutlich, dass das Förderprogramm Energie einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Förderung der Energiewende leistet. Aus diesem Grund kann das Förderprogramm Energie unbefristet weitergeführt werden.

Das Reglement wurde darüber hinaus ganzheitlich überprüft und kann in seiner heutigen Form weitgehend beibehalten werden.

Die Änderungen wurden in der Umwelt-, Energie- und Freiraumkommission (ehemals Energieausschuss) eingehend beraten. Die Inhalte wurden dabei vertieft geprüft und zum Teil präzisiert. Dies betrifft sowohl die Änderungen im Reglement als auch die Änderungsvorschläge in der Verordnung.

3. Verordnung

Während die Beschlussfassung des Reglements des Förderprogramms Energie in der Kompetenz des Einwohnerrats liegt, ist die Verordnung durch den Gemeinderat im Nachgang zu beschliessen. Die zur Änderung in der Verordnung vorgesehenen Themen sind nachfolgend aufgeführt.

3.1 Keine Förderung bei Neubauten

Gemäss der aktuellen Verordnung werden bei Neubauten innerhalb des Gebäudes aufgestellte Wärmepumpen gefördert (§ 8 Abs. 6). Ziel des Förderprogramms Energie ist es, Anreize für die Energiewende zu schaffen, insbesondere für den Wechsel von Öl- oder Gasheizungen auf erneuerbare Energieträger. Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen (Energiegesetz und § 62 der beschlossener BNO, Genehmigung ausstehend) muss der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser mit erneuerbarer Energie gedeckt werden.

Gemäss Reglement dürfen keine Massnahmen gefördert werden, bei welchen es sich um gesetzliche Vorgaben handelt (§ 5 Abs. 2). Aus diesem Grund ist eine Förderung von Wärmepumpen bei Neubauten nicht mehr vorgesehen.

3.2 Förderung von Photovoltaik und Batteriespeicher

Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag. Die Gemeinde Wettingen erhöht diesen Beitrag gemäss Verordnung um 50 % (§ 10 Abs. 1). Um in Zukunft Batteriespeicher fördern zu können (bei unverändertem Zuschlag auf das Stromnetz), ist vorgesehen, dass die Gemeinde den einmaligen Investitionsbeitrag nur noch um 25 % erhöht. Dadurch stehen jährlich ca. Fr. 90'000 zur Förderung der Batteriespeicher zur Verfügung.

Ziel einer Förderung der Batteriespeicher wäre, den Eigenverbrauch von Solarstrom zu erhöhen, eine effizientere Nutzung zu ermöglichen und langfristig das Stromnetz zu stabilisieren. Daher sollen ausschliesslich Batteriespeicher gefördert werden, die der Speicherung von Solarstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage dienen. Der Batteriespeicher muss fest mit einer Photovoltaikanlage von min. 5 kWp verbunden sein. Die Förderung soll Fr. 150/kWh und max. Fr. 5'000 pro Einzelobjekt betragen.

Mit einer Integration der Förderung der Batteriespeicher in das kommunale Förderprogramm Energie käme der Gemeinderat den Forderungen des Postulats Notter Daniel, SVP, vom 16. Oktober 2024 betreffend Anpassung der Energieförderung (Überweisung 12. Dezember 2024) mit folgendem Antrag nach:

Das Förderprogramm "Energie in Wettingen" (Reglement und Verordnung) soll entsprechend angepasst werden, um künftig hausinterne Batteriespeicher in Wettingen zu fördern. Die Anpassung soll kostenneutral erfolgen.

Das Postulat Notter Daniel, SVP, vom 16. Oktober 2024 betreffend Anpassung der Energieförderung kann mit Beschluss des Gemeinderats über die vorgesehenen Änderungen in der Verordnung abgeschrieben werden (Rechenschaftsbericht 2026).

3.3 Differenz zu Evaluationsbericht

Mit den vorgesehenen Änderungen in der Verordnung würde von den Empfehlungen des Evaluationsberichts, nach Rücksprache mit der Energie Wettingen AG, teilweise abgewichen werden. Folgende Differenzen sind vorhanden:

Die Energie Wettingen AG empfiehlt, Solarthermie künftig nicht mehr zu fördern, da hierfür keine Anträge eingegangen sind. Obwohl bis anhin keine Anträge zur Förderung von Solarthermie eingereicht wurden und der Bedarf sowie die Möglichkeit der Einflussnahme sehr gering sind, sollen zukünftige vereinzelte Anträge nicht abgelehnt werden müssen, nicht zuletzt, da der Kanton Solarthermie fördert.

Zudem empfiehlt der Evaluationsbericht, dass kommunale Zusatzförderungen für Photovoltaikanlagen nur noch im Zusammenhang mit der Installation von Speicheranlagen geleistet werden soll.

Gemäss dem aktuellen Faktenblatt Energie des Kantons Aargau aus dem Jahr 2023 sind in der Gemeinde Wettingen lediglich 4,2 % des Solarstrompotenzials ausgeschöpft. Angesichts dieses niedrigen Werts soll eine kommunale Förderung von Photovoltaikanlagen nicht gänzlich an die Umsetzung der Batteriespeicher gebunden werden.

4. Finanzen

Die Finanzierung des kommunalen Förderprogramms Energie läuft über einen Zuschlag auf die Gebühr für die Nutzung des Stromnetzes der Energie Wettingen AG. Gemäss Reglement beträgt der Zuschlag min. 0.25 Rp./kWh und max. 1 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro

Abnahmestelle und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle mindestens 0.15 Rp./kWh und höchstens 0.6 Rp./kWh (§ 3 Abs. 2).

Aktuell beträgt der Zuschlag gemäss der Verordnung über das Förderprogramm Energie 0.40 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und Jahr und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.25 Rp./kWh (§ 2 Abs. 1). Obwohl das jährliche Budget von ca. Fr. 300'000 jeweils in der zweiten Jahreshälfte ausgeschöpft ist, soll von einer Erhöhung des Zuschlags zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes abgesehen werden, um den Strompreis nicht weiter zu belasten.

Der Gemeinderat kann gemäss Reglement in Härtefällen für Endverbraucher, die durch den Zuschlag finanziell erheblich belastet würden, den Zuschlag auf begründetes Gesuch hin reduzieren (§ 3 Abs. 3).

Für die Einwohnergemeinde Wettingen fallen für das Förderprogramm Energie keine Kosten an. Auch der Vollzug, wahrgenommen durch die Energie Wettingen AG, wird über den Zuschlag auf den Strompreis finanziert.

5. Zeitplan

Ab dem 1. Januar 2027 sollen die Änderungen im Reglement und in der Verordnung in Kraft treten.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATS

Das Reglement über das Förderprogramm Energie der Gemeinde Wettingen wird beschlossen.

Wettingen, 11. Mai 2026

Gemeinderat Wettingen

Markus Haas
Gemeindeammann

Julie Böckli
Gemeindeschreiber-Stv.

Beilagen:

- Evaluationsbericht der Energie Wettingen AG vom 14. November 2025
- Synopse Reglement Förderprogramm Energie vom 28. April 2026

Aktenauflage:

- Entwurf Synopse Verordnung Förderprogramm Energie